

2. Weiz über den Strafzettelbezug in Polizeistrafjahren vom 2. August 1866.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jün-
gerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Weiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein &c. &c.**

haben Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die durch §. 3 der Einführungsverord-
nung zur Strafprozeßordnung vom 28. April 1863 den Gemeindevorständen nachgelas-
sene Anforderung von Geldbußen, welche durch Defraudationen von Staats- oder Ge-
meindeabgaben, ingleichen durch Polizeivergehen und Forst- und Feldstrenel erwachsen,
sowie in Beziehung auf die Erhebung und Verwendung solcher Bußen, im Einverständ-
niß mit der Landesvertretung folgende Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Die für Defraudationen von Gemeindeabgaben, sowie für Uebertretung ortostatuta-
rischer und ortspolizeilicher Vorschriften verurtheilten Geldbußen fließen in die Kasse der-
jenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat, die für Defrau-
dationen von Staatsabgaben und Uebertretungen landespolizeilicher Verfügungen ange-
drohten und verurtheilten Geldstrafen fließen in die Staatskasse, insofern nicht einzelne
Strafen einer anderen Kasse besonders zugewiesen sind.

§. 2.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Strafen auf Anforderung erlegt oder
durch gerichtliches Erkenntniß verhängt worden sind, ingleichen ob auf die gedachten Ueber-
tretungen Geldstrafe ausschließlich oder nur wahlweise in Verbindung mit anderen
Strafarten angedroht ist, indem die Bestimmung §. 3 des Gesetzes, die Polizeistrafes-
wahl betreffend, vom 8. Juni 1864 dahin erläutert wird, daß ein Strafانforderungs-
recht bei den dort bezeichneten Delikten den Administrativ- und Polizeibehörden in allen
Fällen nachgelassen ist, in denen auf Geldstrafe allein oder alternativ erkannt werden
kann.

§. 3.

Für Entrichtung der angeforderten Geldstrafen ist bei der desfalligen Eröffnung eine
angemessene Frist zu bestimmen. Läßt der Verurtheilte diese verstreichen, ohne Zahlung zu
leisten und provoziert er innerhalb derselben nicht auf gerichtliches Verfahren, so ist die
angeforderte Strafe exekutivisch beizutreiben, ohne daß weitere rechtliche Erörterungen